

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1557/2018
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 19.09.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	15.11.2018	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu dem Antrag 1375/2018 SPD, CDU, FDP, Grüne Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach
hier: Wiederkehrende Beiträge

Mainz, 24.09.2018
in Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Mombach nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis..

Sachstand:

In Rheinland-Pfalz besteht eine Beitragserhebungspflicht:

Die „Kann-Bestimmung“ des § 7 Absatz 2 bzw. der §§10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) als Beitragserhebungsrecht konkretisiert sich aufgrund der Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu einer Beitragserhebungspflicht.

Gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 GemO sind vorrangig Einnahmen aus Entgelten (Gebühren und Beiträgen) und nachrangig aus Steuern zu erheben. § 94 GemO verpflichtet jede Gemeinde, ohne Einräumung eines Handlungs- und Ermessensspielraums, Ausbaubeiträge in wirtschaftlich vertretbarem und gebotenen Umfang zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen – mit Ausnahme von Steuern – zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen (OVG RP, B. v. 20.07.2009 – 6 A 10017/09 und U. v. 17.09.1985 – 7 A 22/85). Der Wortlaut „soweit vertretbar und geboten“ führt zu keinem Entfall der Beitragserhebungspflicht.

Finanzzuweisungen nach Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) nur für den Gemeindeanteil:

Gemäß § 1 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) stehen den kommunalen Gebietskörperschaften öffentliche Abgaben zur Deckung ihrer Aufwendungen zu (hier Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen nach KAG). Zur Ergänzung dieser Erträge/Abgaben dienen die Leistungen des Landes nach dem LFAG.

§ 2 LFAG regelt, dass das Land den kommunalen Gebietskörperschaften allgemeine und zweckgebundene Finanzausweisungen gewährt. Gemäß § 18 Absatz 2 LFAG dürfen Zuweisungen für Investitionen nur gewährt werden, sofern die Investitionskosten nicht oder nicht restlos durch Entgelte gedeckt werden können. Die Zuweisung durch das Land wird nur zu den Auszahlungen gewährt, die aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde zu tragen sind (allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde = Gemeindeanteil von 35 % im Abrechnungsgebiet Mombach).

Anders formuliert: Straßenausbaubeiträge sind vor den Fördermitteln der städtebaulichen Erneuerung (Programm soziale Stadt) und den Eigenmitteln der Gemeinde (Gemeindeanteil) zur Finanzierung einzusetzen.

Gemeindeanteil:

Gemäß § 10a Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz.

Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

Der Gemeindeanteil ist zu ermitteln, indem sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet Mombach, in den Blick zu nehmen sind und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten ist. Dabei ist der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist eine Anrechnung der gewährten Städtebauförderung zur Minderung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge nicht möglich und liegt nicht im Beurteilungsspielraum der Stadt Mainz. Auch eine Erhöhung des Gemeindeanteils zur Entlastung der Beitragspflichtigen aufgrund der gewährten Städtebauförderung ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Eine Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz und somit ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen würde gegen derzeit bestehendes höherrangiges Recht (§ 10 a KAG i.V. mit § 94 Abs. 2 GemO) verstoßen und könnte zu möglichen Sanktionen führen (Einschreiten der Kommunalaufsicht, Beanstandung durch die Rechnungsprüfung, Verweigerung oder Rückforderung von staatlichen Zuschüssen, sowie strafrechtliche und amtshaftungsrechtliche Konsequenzen).